

LWL-Wegweiser für pflegende Angehörige im Beamtenverhältnis

Gesetzliche Grundlagen – Beratung und Unterstützung von der
Akutsituation bis zu 24 Monaten





Liebe Beschäftigte,

in immer mehr Familien gibt es Angehörige, die Pflege benötigen. Die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf ist für die meisten Angehörigen ein Bedürfnis. Sie ist aber auch mit großen Herausforderungen verbunden. Es gibt keinen einheitlichen Fahrplan, wie Pflege organisiert werden kann, sondern nur individuelle Lösungen.

Der LWL-Wegweiser für pflegende Angehörige bietet allen Beamtinnen und Beamten sowie Anwärtnerinnen und Anwärtern ein breites Spektrum an Informationen, das Ihnen einen Überblick der verschiedenen Herangehensweisen an die Vereinbarkeitsthematik geben soll. Wegen der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Gesetze gibt es für Tarifbeschäftigte und Auszubildende einen separaten Leitfaden.

Herzliche Grüße,

Ihr LWL-Referat für Chancengleichheit
und Ihre Ansprechpartnerinnen vor Ort

LWL-Wegweiser für pflegende Angehörige

Inhaltsverzeichnis

I. Kurzübersicht	4
II. Voraussetzungen	5
III. Gesetzliche Grundlagen	6
1. Kurzzeitige Arbeitsverhinderung	6
2. Pflegezeit	7
3. Familienpflegezeit	7
4. Begleitung in der letzten Lebensphase	8
5. Beendigung der Freistellung	8
6. Entlassungsschutz	9
7. Weitere Beamtenrechtliche Regelungen	9
8. Urlaubsanspruch	9
9. Soziale Absicherung	9
IV. Leistungen der Pflegeversicherung	12
V. Beratungsangebote und Adressen	13
VI. Fortbildungen	15
VII. Notfallordner	16
VIII. Selbstfürsorge	17
Impressum	18
Rechtliche Hinweise	19

I. Kurzübersicht

Rechtsansprüche auf Pflegezeit nach der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW) in entsprechender Anwendung des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) und des Familienpflegezeitgesetzes (FPfZG)

Wenn sich ein akuter Pflegefall ergibt:

- kurzzeitige Auszeit von bis zu zehn Arbeitstagen für den Akutfall
- Fortzahlung der Dienstbezüge für 9 Arbeitstage

§16 FrUrlV NRW



Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

ohne Ankündigungsfrist

Wenn Sie eine Zeit lang ganz oder teilweise aus dem Job aussteigen möchten:

- bis zu sechs Monate Pflegezeit (vollständige oder teilweise Freistellung) für die häusliche Pflege und
- für die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen minderjährigen nahen Angehörigen, auch in außerhäuslicher Pflege
- bis zu drei Monate für die Begleitung in der letzten Lebensphase
- zinsloses Darlehen

§16 FrUrlV NRW



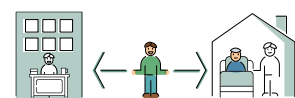
Pflegezeit

Ankündigungsfrist zwei Wochen

Wenn sechs Monate nicht ausreichen:

- bis zu 24 Monate Familienpflegezeit (teilweise Freistellung) für die häusliche Pflege und
- für die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen minderjährigen nahen Angehörigen
- Gehaltsvorschuss

§16a FrUrlV NRW



Familienpflegezeit

Ankündigungsfrist acht Wochen

Entlassungsschutz

Erweiterung des Begriffs der nahen Angehörigen

II. Voraussetzungen

Um die Leistungen der Pflegekassen zu erhalten, muss ein Mensch als pflegebedürftig eingestuft werden. Hierfür muss ein Antrag auf Anerkennung eines Pflegegrades bei der Pflegekasse bzw. der privaten Pflegeversicherung der pflegebedürftigen Person gestellt werden. Den Antrag sollte die betroffene Person selbst stellen. Wenn Sie dies übernehmen, fügen Sie eine entsprechende Vollmacht in Kopie bei. Achten Sie auf eine schriftliche Eingangsbestätigung, da bei Anerkennung eines Pflegegrades auch Leistungen rückwirkend bis zur Antragstellung erstattet werden können.

Nach der Antragsstellung beauftragt die jeweilige Pflegekasse ein Pflegegutachten, um den Anspruch zu prüfen. Wird eine Pflegebedürftigkeit festgestellt, entscheidet die Pflegekasse über den Pflegegrad und teilt dies in einem schriftlichen Bescheid mit. Je nach Schwere erfolgt die Zuordnung in die Pflegegrade 1 bis 5. Sie bestimmen, auf welche Leistungen in welcher Höhe ein Anspruch besteht.

III. Gesetzliche Grundlagen

Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW, Pflegezeitgesetz, Familienpflegezeitgesetz

Gesetzliche Grundlage für die Pflegezeit und Familienpflegezeit von Beamtinnen und Beamten sind die §§ 16 und 16a sowie § 33 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW). Sie verweisen auf die entsprechenden Paragraphen im Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz und bieten nahen Angehörigen das Recht, im Bedarfsfall berufliche Auszeiten zu nehmen.

Nahe Angehörige sind:

1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
2. Ehegatten/Ehegattinnen, Lebenspartner/Lebenspartnerinnen, Partner/Partnerinnen einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatte/Ehegattin der Geschwister und Geschwister des Ehegatten/der Ehegattin, Lebenspartner/Lebenspartnerin der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners/der Lebenspartnerin,
3. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten/der Ehegattin oder Lebenspartners/Lebenspartnerin, Schwiegerkinder und Enkelkinder

Möglichkeiten zur Reduzierung der Arbeitszeit

Um für die Pflege von Angehörigen teilweise oder vollständig vom Dienst freigestellt zu werden, gibt es verschiedene Möglichkeiten, die auch miteinander kombiniert werden können, wenn die Höchstdauer von 24 Monaten nicht überschritten wird. Hierbei wird die kurzzeitige Arbeitsverhinderung nicht angerechnet.

1. Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Sie haben das Recht, ohne Ankündigungsfrist bis zu zehn Tage vom Dienst fernzubleiben, um in einer akut auftretenden Pflegesituation naher Angehöriger eine dauerhafte Pflege zu organisieren oder die pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Dabei sind Sie verpflichtet, dem Dienstherrn die Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Für die Freistellung ist noch kein Pflegegrad erforderlich, es genügt die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, in der die voraussichtliche Pflegebedürftigkeit, die akute Pflegesituation sowie die Notwendigkeit der Organisation bzw. Sicherstellung der Pflege festgestellt werden.

Die Inanspruchnahme ist auch in einzelnen, nicht zusammenhängenden Zeitabschnitten möglich, sie muss aber immer in einem zeitlich engen Zusammenhang mit einer akuten Pflegesituation stehen und über die Führungskraft der personalsachbearbeitenden Stelle formlos schriftlich mitgeteilt werden. Es können sich auch mehrere Personen die Freistellung teilen, sie darf nur insgesamt die Höchstdauer nicht überschreiten.

Während der Freistellung wird die Besoldung für neun Arbeitstage weitergezahlt, soweit keine andere Person bezahlte Freistellung im Rahmen der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung für dieselbe pflegebedürftige Person in Anspruch nimmt. Der Dauer der Freistellung liegt eine Fünf-Tage-Woche zugrunde.

Der Anspruch auf Freistellung besteht für jede pflegebedürftige Person. Die Dauer der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung wird nicht auf die folgenden Pflegezeiten angerechnet.

2. Pflegezeit

Mit der Pflegezeit haben Sie das Recht, sich für bis zu sechs Monate vollständig oder teilweise vom Dienst freistellen zu lassen, um Angehörige in häuslicher Umgebung zu pflegen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Pflegezeit ist, dass der Person, die Sie pflegen, mindestens der Pflegegrad 1 zuerkannt ist. Die Pflegebedürftigkeit muss gegenüber dem Dienstherrn formlos durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung bzw. der privaten Pflege-Pflichtversicherung nachgewiesen werden. In dringenden Fällen kann es vorkommen, dass Sie die Pflegezeit bereits beantragen müssen, obwohl noch kein Pflegegrad festgestellt wurde. Dann sollten Sie den entsprechenden Antrag umgehend bei der zuständigen Pflegekasse stellen und gleichzeitig darauf hinweisen, dass Sie bei Ihrem Dienstherrn bereits Pflegezeit beantragt haben.

Die Pflegezeit ist mindestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich zu beantragen, hierbei sind Zeitraum und Umfang der Freistellung anzugeben. Planen Sie eine teilweise Freistellung, sprechen Sie mit Ihrer Führungskraft, ob und wie die Verteilung der Arbeitszeit nach Ihren Wünschen gestaltet werden kann. Hierüber ist mit dem LWL eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Ihr Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn Ihren Arbeitszeitwünschen zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

Pflegezeit kann nur einmal für jede pflegebedürftige Person in Anspruch genommen werden. Sofern sie nicht vollständig ausgeschöpft wurde, kann sie mit Zustimmung des Dienstherrn bis zur Höchstdauer verlängert werden. Falls ein vorgesehener Wechsel der Pflegeperson aus wichtigem Grund nicht erfolgen kann, haben Sie Anspruch auf Verlängerung der Pflegezeit. Eine Aufteilung in mehrere Zeitabschnitte ist allerdings nicht möglich.

Nahe Angehörige können die Pflegezeit auch parallel oder nacheinander in Anspruch nehmen und sich so die Pflege teilen.

3. Familienpflegezeit

Sofern Sie zur Pflege von Angehörigen in häuslicher Umgebung eine länger dauernde Freistellung vom Dienst benötigen, können Sie Familienpflegezeit bis zu 24 Monate beantragen. Die wöchentliche Arbeitszeit muss mindestens 15 Stunden betragen. Auch hier muss bei der pflegebedürftigen Person mindestens der Pflegegrad 1 festgestellt sein, die Pflegebedürftigkeit ist wie bei der Pflegezeit nachzuweisen. Auch Familienpflegezeit kann nur einmal für jede pflegebedürftige Person beansprucht werden und ist mindestens acht Wochen vor Beginn schriftlich zu beantragen. Ebenso müssen, wie bei der Pflegezeit, Umfang und Verteilung der Arbeitszeit mit dem LWL schriftlich vereinbart werden und Ihren Arbeitszeitwünschen dürfen keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Darüber hinaus kann die Teilzeitbeschäftigung aber auch im Blockmodell in Anspruch genommen werden. In diesem Fall wird zunächst in der Pflegephase die Arbeitszeit reduziert. Die dadurch entfallenden Dienstbezüge stockt der LWL durch einen monatlichen Vorschuss auf, der 50 Prozent des Verdienstaufalles ersetzt. In unmittelbarem Anschluss an die Pflegephase arbeiten Sie in einer ebenso langen Nachpflegephase wieder im ursprünglichen Stundenumfang, bekommen aber weiter die gekürzten Bezüge.

Pflegezeit und Familienpflegezeit können in beliebiger Reihenfolge kombiniert werden, dürfen aber insgesamt 24 Monate nicht überschreiten. Haben Sie beispielsweise die Pflegezeit bereits genutzt, können Sie die Familienpflegezeit so lange beanspruchen, bis Sie eine Gesamtzeit von 24 Monaten erreicht haben.

Zeitlich müssen die Freistellungen unmittelbar aufeinander folgen und die Anschlusspflege muss vor dem geplanten Beginn mit folgender Frist schriftlich angekündigt werden:

- drei Monate beim Wechsel von der Pflege- in die Familienpflegezeit bzw.
- acht Wochen beim Wechsel von der Familienpflegezeit in die Pflegezeit.

Um pflegebedürftige Kinder im eigenen Zuhause und auch außerhäuslich, zum Beispiel bei einem längeren Klinikaufenthalt, betreuen zu können, haben Sie die Möglichkeit, sich sowohl nach den Regelungen des Pflegezeitgesetzes als auch des Familienpflegezeitgesetzes vollständig oder teilweise freistellen zu lassen. Im Rahmen der beantragten Freistellung ist ein Wechsel zwischen häuslicher Pflege und der Betreuung in einer Einrichtung jederzeit möglich.

Enthält die Ankündigung keine eindeutige Festlegung, ob Sie Pflegezeit oder Familienpflegezeit in Anspruch nehmen möchten und liegen die Voraussetzungen für beide Freistellungsansprüche vor, gilt die Erklärung als Ankündigung von Pflegezeit. Legen Sie daher in Ihrem Antrag klar fest, welche der Freistellungen Sie beanspruchen wollen.

4. Begleitung in der letzten Lebensphase

Sie haben die Möglichkeit auf vollständige oder teilweise Freistellung vom Dienst von bis zu drei Monaten zur Begleitung einer oder eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase. Die Begleitung in dieser Zeit kann auch später, zeitlich versetzt von vorherigen Pflegezeiten, beansprucht werden und darf auch außerhalb der häuslichen Umgebung in einer Klinik, einem Hospiz oder Pflegeheim erfolgen. Sie müssen keinen Pflegegrad nachweisen, es genügt eine ärztliche Bescheinigung über den Krankheitsverlauf. Die Inanspruchnahme ist mit Zeitraum und Umfang spätestens zehn Arbeitstage vorher schriftlich anzukündigen. Auch diese Zeit wird zur Gesamtdauer von 24 Monaten hinzugezählt.

Eine Verlängerung noch nicht ausgeschöpfter Zeiten ist nur mit Zustimmung des Dienstherrn möglich. Sie kann aber verlangt werden, wenn ein Wechsel der Pflegeperson aus wichtigem Grund nicht erfolgen kann.

Die vollständigen Freistellungen erfolgen im Rahmen einer Beurlaubung ohne Bezüge.

Bei Kindern unter 12 Jahren wird Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 33 (2) FrUrlV gewährt.

5. Beendigung der Freistellung

Wenn die pflegebedürftige Person nicht mehr in häuslicher Umgebung gepflegt werden kann oder verstirbt, endet die Freistellung spätestens vier Wochen nach Eintritt dieser Umstände. Bitte informieren Sie Ihre personalsachbearbeitende Stelle unverzüglich über die Veränderung.

In allen anderen Fällen kann eine vorzeitige Beendigung nur mit Zustimmung des LWL erfolgen.

6. Entlassungsschutz

Während einer vollständigen oder teilweisen Freistellung nach dem Pflegezeit- oder Familienpflegezeitgesetz darf die Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nur ausgesprochen werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit aus dem Dienst zu entfernen wären.

7. Weitere Beamtenrechtliche Regelungen

Neben den Ansprüchen aus den Pflegezeitgesetzen können Sie auch die beamtenrechtlichen Regelungen des Landesbeamtengesetzes NRW (LBG NRW) nutzen.

Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 64 LBG NRW)

Über das Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz hinaus können Sie auch eine Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen gemäß § 64 LBG NRW beantragen. Diese kann auch im Anschluss an eine Pflegezeit oder Familienpflegezeit in Anspruch genommen werden.

Sie ist bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Anträge auf Verlängerung sind spätestens sechs Monate vor Ablauf zu stellen. Insgesamt kann die Teilzeitbeschäftigung so lange ausgeübt werden, wie die Voraussetzungen für die Pflege vorliegen.

Soll die Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit betragen, kann diese nur im Rahmen einer familienbedingten Beurlaubung bewilligt werden, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Hierfür gilt eine Höchstdauer von 15 Jahren. Unterhältige Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der Pflegezeit und Familienpflegezeit wird nicht auf die Höchstdauer angerechnet.

Die familienbedingte Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich für die vereinbarte Dauer auszuüben. Eine vorzeitige Beendigung ist nur möglich, wenn die Fortsetzung wegen geänderter persönlicher Verhältnisse nicht mehr zumutbar ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

flexibler Arbeitsplatz

Mit der Dienstvereinbarung flexibler Arbeitsplatz im LWL ergeben sich weitere Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege. Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten der LWL-Organisationsentwicklung.

8. Urlaubsanspruch

Wenn Sie sich für die Pflege vollständig vom Dienst freistellen lassen, kann der Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat der Freistellung um ein Zwölftel gekürzt werden. Verteilen Sie Ihre reduzierte Arbeitszeit in der Pflegezeit auf fünf Tage in der Woche, erhalten Sie in gleichem Umfang Urlaub wie Vollzeitbeschäftigte. Wird die Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche verteilt, wird der Urlaubsanspruch entsprechend angepasst.

9. Soziale Absicherung

Damit die zuständige Pflegekasse die Beiträge zur Sozialversicherung für Sie leistet, müssen Sie dort als Pflegeperson gemeldet sein. Der Medizinische Dienst prüft bei der Begutachtung der pflegebedürftigen

Person, ob die Voraussetzungen, auch für Ihre Anerkennung als Pflegeperson, erfüllt sind und dokumentiert sie im Pflegegutachten.

Für alle Pflegezeiten bis auf die kurzzeitige Arbeitsverhinderung (siehe Kapitel III. Punkt 1) gelten folgende Regelungen:

Unfallversicherung

Während der Pflegetätigkeiten, bei Tätigkeiten und Wegen im Zusammenhang mit der Pflege sowie bei den Hilfen zur Haushaltsführung sind Sie beitragsfrei gesetzlich unfallversichert. Außerdem muss der zu pflegenden Person mindestens der Pflegegrad 2 zuerkannt sein und die Pflege muss für mindestens zehn Stunden an mindestens zwei Tagen pro Woche erfolgen.

Beihilfe

Bei einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bleibt Ihr Beihilfeanspruch bestehen.

Auch für Zeiten der Beurlaubung sowie der unterhältigen Teilzeitbeschäftigung besteht grundsätzlich ein Beihilfeanspruch (BVO NRW). Dies gilt jedoch nicht, wenn man berücksichtigungsfähige Angehörige einer oder eines Beihilfeberechtigten mit gleichwertigem Beihilfeanspruch wird oder wenn ein Anspruch auf Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse besteht (§ 10 SGB V).

Zur individuellen Klärung setzen Sie sich bitte mit der KVV-Beihilfekasse und der entsprechenden Krankenkasse in Verbindung.

Rentenversicherung und Ruhegehalt

Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind nicht ruhegehaltsfähig. Auch die Reduzierung der Arbeitszeit wirkt sich auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit aus. Hieraus entstehende Versorgungslücken werden teilweise dadurch ausgeglichen, dass die Zeit häuslicher Pflege Ihrer Angehörigen unter folgenden Voraussetzungen zu einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung führt:

- Der pflegebedürftigen Person wurde mindestens Pflegegrad 2 zuerkannt.
- Sie pflegen mindestens zehn Stunden wöchentlich an mindestens zwei Tagen pro Woche.
- Ihre eigene Arbeitszeit beträgt nicht mehr als 30 Stunden
- Die pflegebedürftige Person hat Ansprüche aus der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung.

Sind die Bedingungen erfüllt, tritt der Versicherungsschutz automatisch ein. Es ist keine Anmeldung notwendig, dies übernimmt die Pflegekasse.

Ist der Pflegegrad bereits festgestellt und Sie übernehmen die Pflege erst später, sollten Sie der Pflegekasse diese Änderung umgehend mitteilen, damit mögliche Beitragszahlungen zur Rentenversicherung für Sie geleistet werden.

Zur Ermittlung der Beitragshöhe erhalten Sie normalerweise von der Pflegekasse den „Fragebogen zur Zahlung der Beiträge zur sozialen Sicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen“. Die errechneten Beiträge werden dann von der Pflegekasse gezahlt.

Sie können zur Klärung dieser Rentenansprüche aber auch selbst tätig werden und sich an die Pflegekasse der pflegebedürftigen Person wenden.

Wichtig ist, dass der Antrag auf Pflegeleistungen gestellt wird, sobald der Pflegefall eintritt. Erst ab dem Zeitpunkt, zu dem der Pflegekasse der ausgefüllte Fragebogen zugeht, haben Sie Anspruch auf Beitragszahlung für Ihre Pflegetätigkeit. Eine rückwirkende Anrechnung der Pflege ist nicht möglich.

Haben Sie bei Eintritt in den Ruhestand die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt, wird Ihnen zusätzlich zum Ruhegehalt eine Rente gezahlt. Ist diese Wartezeit nicht erfüllt und Sie können keine Leistungen für ihre Pflegetätigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung beanspruchen, haben Sie für jeden Monat nicht erwerbsmäßiger Pflege Anspruch auf einen Pflegezuschlag zusätzlich zum Ruhegehalt. Für die Gewährung des Pflegezuschlages ist ein Nachweis des Rentenversicherungsträgers zum Versicherungsverlauf notwendig.

Auskünfte erteilen die Unfallversicherungsträger, die Pflegekassen, die Rentenversicherung, die Beihilfestellen.

IV. Leistungen der Pflegeversicherung

Die Leistungen der Pflegeversicherung sind vielfältig und können den persönlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen angepasst werden. Wir unterscheiden zwischen

1. Leistungen für pflegende Angehörige <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege/die-pflegeversicherung.html>
2. Leistungen für Pflegebedürftige:
 - Pflege zu Hause (ambulante Pflege)
 - Pflege im Heim
 - alternative Wohnformen

Ein entsprechender Antrag muss bei der Pflegekasse gestellt werden und wird daraufhin auf Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Leistungsumfanges geprüft.

Beachten Sie, dass Anträge frühzeitig gestellt werden, da erst ab dem Tag, an dem Ihr Antrag bei der Pflegekasse eingeht, Leistungen gezahlt werden können.

Einen guten Überblick zu den finanziellen Leistungsspektren der Pflegekassen finden Sie über das Bundesministerium für Gesundheit, die Verbraucherzentrale und die AOK.

V. Beratungsangebote und Adressen

Pflegestützpunkte

In den Pflegestützpunkten, die oftmals in den Kreis- oder Rathäusern angegliedert sind, beraten Fachkräfte Pflegebedürftige und deren Angehörige neutral und kostenlos. Die richtige Auswahl der Hilfen sowie eine Analyse der persönlichen Lebenssituation stehen dabei im Vordergrund.

Weiterführende Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Kommunen. Allgemeine Mailadressen der Beratungsstellen sind angegeben, falls vorhanden.



Adressen finden Sie auch beim Zentrum für Qualität in der Pflege unter <https://www.zqp.de/beratung-pflege/>

(hier findet man zusätzlich auch Adressen zur Alltagsunterstützung, Einzelbetreuung, Tagespflege, Pflegeeinrichtungen usw. – quasi eine Rundum-Info für den jeweiligen Wohnort bzw. Umkreis)

Pflegelotse

Der Pflegelotse der VDEK hilft Ihnen oder Ihren Angehörigen bei der Suche nach einer geeigneten Einrichtung im gesamten Bundesgebiet. Sie finden Informationen z. B. über die Größe, die Kosten, besondere Versorgungsformen, die Lage sowie über die entsprechenden Anschriften der Einrichtungen. Auch ein Vergleich ausgesuchter Einrichtungen ist möglich. Beachten Sie, dass der Pflegelotse keinesfalls eine ausführliche Pflegeberatung ersetzt.

https://www.pflegelotse.de/presentation/pl_startseite.aspx

Persönliche Beratung

Für ein persönliches Beratungsgespräch kontaktieren Sie bitte die Ansprechpersonen der Kreise und kreisfreien Städte. Dort haben Sie die Möglichkeit, einen ganz individuellen Lösungsweg zu suchen.

Für die Beratung bei Fragen zum Betreuungsrecht und zu Vorsorgevollmachten sind die Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden zuständig.

Das Landesbetreuungsamt (LBA) des LWL-PsychiatrieVerbunds hat zur schnelleren Orientierung ein Adressverzeichnis der Betreuungsstellen und anerkannten Betreuungsvereine in Westfalen-Lippe erstellt.

Wege zur Pflege

Ein umfassendes Informationsangebot zur Pflege von Angehörigen des Bundesministeriums. Schwerpunktthemen sind die Reduzierung von Arbeitszeit nach dem Familienpflegezeitgesetz, Versicherung und Finanzierung von Pflege. <https://wege-zur-pflege.de>

Wegweiser Demenz

Vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bietet das Webportal „Wegweiser Demenz“ ein vielfältiges Informations- und Hilfsangebot.

Pflegewegweiser NRW

Beratungs- und Hilfsangebote in der Nähe des eigenen Wohnortes von der Feststellung des Pflegegrades bis hin zu Entlastungsmöglichkeiten für Pflegebedürftige und Angehörige

Verbraucherzentrale NRW

Allgemeine Informationen zu Neuerungen in den Pflegegesetzen sowie Grundlagen zur Pflege von Angehörigen.

Netzwerk Pflegebegleitung

Informationen für pflegende Angehörige, damit Pflege zu Hause besser gelingen kann.

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V.

Hier finden Sie Informationen zum Krankheitsbild ‚Demenz‘, Hilfe für Angehörige sowie wichtige Kontakt- und Beratungsstellen.

Pflegeselbsthilfe NRW

Die Kontaktbüros informieren Sie über bestehende Selbsthilfegruppen: <https://pflegeselbsthilfe.de/kops>

Pflegetelefon

Das bundesweite Infotelefon für pflegende Angehörige. Die Beratung ist kostenlos, anonym und vertraulich. Mo bis Do 9–18 Uhr

**Formulare**

Unter dem Link <https://www.wege-zur-pflege.de/familienpflegezeit/service> finden Sie Merkblätter und Formulare zur Beantragung von Freistellungen, für ärztliche Bescheinigungen, für ein zinsloses Darlehn inclusive Darlehnsrechner.

VI. Fortbildungen

Der LWL bietet seinen Beschäftigten regelmäßig Fortbildungen zum Thema Pflege an.

Bitte schauen Sie hierzu in das Fortbildungsangebot der LWL-Haupt- und Personalabteilung (Fortbildungsportal).

VII. Notfallordner

Ein Unfall, Krankheit oder das Alter können dafür sorgen, dass ein Mensch wichtige Angelegenheiten nicht mehr selber regeln kann. Vorsorge für diesen Fall kann auf verschiedenen Wegen mit unterschiedlichen Mitteln getroffen werden.

Das Betreuungsrecht bietet hierfür Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen, Betreuungen und Betreuungsvollmachten. Da die Begrifflichkeiten bei einer ersten Auseinandersetzung oftmals verwirrend erscheinen, gibt die Justiz des Landes NRW detaillierte Informationen zu den einzelnen Themenbereichen.

VIII. Selbstfürsorge

Die Pflege und Begleitung von Angehörigen kann sehr herausfordernd sein. Doch nur wer auf eigene Bedürfnisse achtet und gut für sich selbst sorgt, kann anschließend gut für andere sorgen. Denken Sie daher auch an Ihr eigenes Wohlbefinden und gehen Sie achtsam mit sich um.

Über die folgenden Möglichkeiten zur Unterstützung und Entlastung im Pflegealltag können Sie sich ausführlich bei den Pflegekassen und Pflegestützpunkten beraten lassen:

Pflegekurse

Pflegekurse vermitteln praktisches Wissen rund um die Pflege und werden zum Beispiel von Pflegekassen, Sozialstationen oder Volkshochschulen angeboten. Die Kosten trägt die Pflegekasse.

Austausch in Selbsthilfegruppen

Bei regelmäßigen Treffen können Sie mit anderen Pflegenden ihre Erfahrungen austauschen, sich gegenseitig unterstützen und motivieren.

Entlastungsbetrag

Allen Personen mit einem Pflegegrad stehen bei häuslicher Pflege bis zu 131 Euro monatlich zur Verfügung, um beispielsweise stundenweise Betreuung, Alltagsbegleitung, aber auch haushaltsnahe Tätigkeiten durch Pflegedienste oder von der Pflegekasse anerkannte Personen (auch im Rahmen der Nachbarschaftshilfe) zu finanzieren. Alternativ können nicht ausgeschöpfte Beträge zur Finanzierung von Kurzzeitpflege, teilstationärer Pflege oder teilweise auch ambulanter Pflege mitverwendet werden.

Tages- und Nachtpflege (teilstationäre Pflege)

Pflegebedürftige Personen mit den Pflegegraden 2 bis 5 können entweder den Tag oder die Nacht in einer Pflegeeinrichtung verbringen. Den Transport übernehmen Fahrdienste. Die Möglichkeiten der teilstationären Pflege bieten sich insbesondere für pflegende Angehörige im Berufsleben an.

Verhinderungspflege

Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2 steht ein jährlicher Betrag zur Verfügung, mit dem für stundenweise oder auch längere Auszeiten von der Pflege Ersatzpflegepersonen (Verwandte, Freunde oder Nachbarschaft) oder ein Pflegedienst finanziert werden können. Die bisherige Voraussetzung einer mindestens sechsmonatigen Vorpflegezeit für die Verhinderungspflege entfällt, wodurch die Leistung ab Antragstellung in Anspruch genommen werden kann.

Kurzzeitpflege

Bis zu acht Wochen können Personen mit den Pflegegraden 2 bis 5 in einer stationären Einrichtung verbringen, wenn die Pflege zuhause für eine bestimmte Zeit nicht erfolgen kann.

Hinweis: Ab dem 01.07.2025 werden die bisherigen Leistungen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege in einem gemeinsamen Jahresbetrag von bis zu 3.539 Euro zusammengefasst.

Kuren für pflegende Angehörige

Bei gesundheitlichen Problemen im Zusammenhang mit Pflege haben Sie Anspruch auf die von Krankenkassen und Rentenversicherungsträgern angebotenen Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen.

Impressum

Herausgegeben von:

LWL-Referat für Chancengleichheit
und den Ansprechpartnerinnen vor Ort

Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48143 Münster
gleichstellungsstelle@lwl.org
0251 591-4760
www.lwl.org



Stand: August 2025
© 2025 LWL

Titelbild, Seite 2: www.freepik.com
Seite 4: BMFSFJ

Rechtliche Hinweise

Dieser Wegweiser soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen geben. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen gegeben werden kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

Weitere Informationen erhalten Sie auf www.familienportal.de und in den Broschüren des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (abrufbar und bestellbar unter www.bmfsfj.de).

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LWL-Referat für Chancengleichheit

48143 Münster

E-Mail: gleichstellungsstelle@lwl.org